

Sitzung vom 19. Juni 1919.

**1687. Quartierplan.** Mit Eingabe vom 8. April 1918 legt der Gemeinderat Schlieren die Quartierpläne Nrn. 10 und 11, umfassend das Gebiet zwischen der Utikonerstraße einerseits und dem Flurweg Kataster-Nr. 1294 (projekt. Nassackerstraße) andererseits, ferner umgrenzt durch die Urdorfer-, Hofacker- und Sägestraße, sowie die projektierte Kampstraße, zur Genehmigung vor.

Die Baudirektion berichtet:

Die Quartierpläne Nrn. 10 und 11 umfassen einen Teil des Gebietes zwischen dem Dorf Schlieren und der Bahnlinie Altstetten-Zug. Die Stationsstraße teilt es in zwei Teile. Der Plan Nr. 10 grenzt östlich längs der Utikonerstraße (I. Klasse Nr. 3) an den bereits genehmigten Quartierplan Nr. 8 an (Regierungsratsbeschluß Nr. 3089 vom 23. Dezember 1916).

Die Nassacker-, Urdorfer-, Hofacker-, Säge-, Utikoner-, Kamp-, Stations- und Leemannstraße sind öffentliche Straßen. Davon sind bereits ausgebaut die Utikoner- (I. Klasse Nr. 3), Säge-, Urdorfer- (II. Klasse Nr. 5) und Stationsstraße (I. Klasse Nr. 4). Die beiden letztern werden seinerzeit noch einer Korrektur bedürfen. Die übrigen öffentlichen Straßen sind erst projektiert.

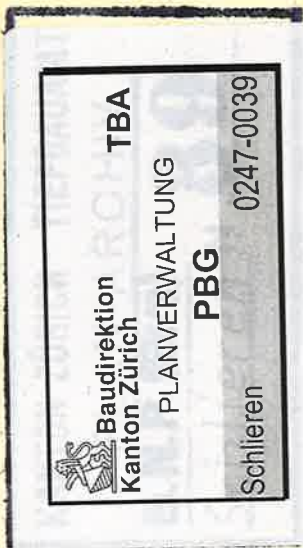
Während die Bau- und Niveaulinien der Utikoner-, Urdorfer-, Säge- und Nassackerstraße bereits genehmigt sind (Regierungsratsbeschlüsse vom 24. Mai 1902, 25. Mai 1900), sind sie es für die übrigen öffentlichen Straßen, wie Hofacker-, Leemann-, Stations- und Kampstraße, noch nicht. Der Abstand der Baulinien bei den drei erstern beträgt 16,0 m, bei der Kampstraße 18,0 m. Die Steigung der Hofackerstraße beträgt 1%; bei der Leemannstraße variiert sie zwischen 2,5% und 5,5%; bei der Kampstraße zwischen 0,43% und 0,17%; endlich bei der Stationsstraße zwischen 1,4% und 4,6%. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 8. April 1918 sind gegen die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien keine Rekurse eingegangen, nachdem die Vorlage im kantonalen Amtsblatt Nr. 10 vom 5. Februar 1918 ausgeschrieben war.

Die Quartierstraßen haben alle einen Baulinienabstand von 14 m, bei einer Straßenbreite von 6 m. Einzig bei zwei Quartierstraßen (A und E) tritt Steigung über 10% auf. Das Sträßchen E ist ein kurzes Wohnsträßchen, weshalb die Steigung von 11,1% auf 24,46 m kein Hindernis bilden sollte. Über die Quartierstraße A äußert sich der Bericht des Gemeinderates wie folgt:

„Die Quartierstraße A war in den früheren Entwürfen nicht vorgesehen; es war eine Quartierstraße vorgesehen vom Zusammenschluß der Säge- und der Utikonerstraße gegen die Leemannstraße. Sämtliche Interessenten waren aber gegen die Aufstellung dieser Quartierstraße, sodaß zur Erschließung der anstoßenden Grundstücke nichts anderes übrig blieb, als die Quartierstraße A festzusetzen, trotzdem dieser Straßenzug eine unschöne Linienführung aufweist. Zudem konnte infolge der Überbauung der anstoßenden Liegenschaften im Gefälle kein richtiger Ausgleich vorgenommen werden, sodaß im obersten Gebiet eine Steigung bis zu 13% vorgesehen werden mußte. Allerdings ist anzuführen, daß auch dieser Straßenzug keine Verbindungsstraße ist und deshalb eine große Steigung, auf allerdings nur zirka 15 m, kein Hindernis für den Verkehr sein wird.“

Ein Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 4. April 1918 bestätigt, daß auch gegen die Aufstellung der Quartierpläne Nrn. 10 und 11 keine Rekurse eingegangen sind.

Die Genehmigung der Quartierpläne Nrn. 10 und 11 wurde zurückgelegt mit Rücksicht auf die Resultate des Ideen-Wettbewerbes für einen Bebauungsplan Zürichs und seiner Vororte, im besondern wegen der Führung einer südlichen Straße zur Entlastung der Badenerstraße.



Am 6. Juni 1919 teilt der Gemeinderat Schlieren unter Beilage eines Protokolls mit, daß am 11. März 1919 zwischen einer stadträtlichen Kommission und einer Vertretung des Gemeinderates Schlieren eine Konferenz betreffend Bobauplan Groß-Zürich und Quartierplan Nr. 13 stattgefunden habe. In dieser Besprechung wurde als südliche Entlastungsstraße der Badenerstraße die Schulhausstraße mit Weiterführung bis im Hüsli aufwärts und bis Herrenwiesen abwärts bezeichnet und allgemein als richtig anerkannt. Bei dieser Lage der Entlastungsstraße wird das Gebiet der Quartierpläne Nrn. 10 und 11 nicht tangiert. Man kann sich allerdings fragen, ob diese Lage einer Entlastungsstraße die richtige ist. Immerhin ist anzunehmen, daß auch bei etwas höherer Lage derselben das Quartierplangebiet direkt kaum wesentlich mehr beeinflusst wird. Der Genehmigung der Vorlage dürfte mit Rücksicht auf die vom Gemeinderat mit Schreiben vom 17. Mai 1919 dargelegte Dringlichkeit wegen Wohnsuchen zugestimmt werden; nicht maßgebend kann dafür aber der Einzug des Geldes von den Beteiligten für die Quartierplandurchführung sein.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Stationsstraße (I. Klasse Nr. 4) zwischen der Abzweigung der Urdorferstraße und der projektierten Kampstraße, sowie der Hofacker-, Leemann- und Kampstraße, in Schlieren, werden genehmigt.

II. Die Quartierpläne Nrn. 10 und 11, umfassend das Gebiet zwischen der Uitikonerstraße (I. Klasse Nr. 3) und der projektierten Nassackerstraße einerseits, der Urdorfer- (II. Klasse Nr. 5), Hofacker- und Sägestraße, sowie der projektierten Kampstraße andererseits werden genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rückgabe von je zwei Exemplaren der genehmigten Vorlagen und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Juni 1919.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*Paul Keller.*

*Kittlg. an Kreisling I.*

Zürich

-8 JUL 1919

KANTONSINGENIEUR

*M*